

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/4535 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

A. Problem

Durch die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22; L 253 vom 25.9.2009, S. 18) wurde das Lauterkeitsrecht im Verhältnis von Unternehmern zu Verbrauchern auf europäischer Ebene weitestgehend vollharmonisiert. Dies hat zur Folge, dass die Mitgliedstaaten im vollharmonisierten Bereich eine vollständige Rechtsangleichung vorzunehmen haben und insbesondere weder hinter dem Schutzniveau der Richtlinie zurückbleiben noch strengere Maßnahmen zugunsten eines höheren Verbraucherschutzniveaus vorsehen dürfen. Die Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG in deutsches Recht erfolgte im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2949), das seit dem 30. Dezember 2008 in Kraft ist. Das Gesetz war von der Zielsetzung geleitet, in Deutschland ein möglichst einheitliches Lauterkeitsrecht hinsichtlich Mitbewerbern, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie sonstigen Marktteilnehmern beizubehalten. Die Rechtsanwendung im Bereich des Lauterkeitsrechts in Deutschland entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jedoch festgestellt, dass allein eine Rechtsprechung, die innerstaatliche Rechtsvorschriften in einem Sinne auslegt, die den Anforderungen einer Richtlinie entspricht, nicht dem Erfordernis der Rechtssicherheit genügt. Dies gilt insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes (EuGH, Urteil vom 10. Mai 2001, Az.: C-144/99 Rn. 21). Der Gesetzentwurf zielt darauf, gesetzsystematische Klarstellungen vorzunehmen, um eine vollständige Rechtsangleichung im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG im Wortlaut des UWG zu erreichen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die im Ausschuss beschlossenen Änderungen enthalten insbesondere weitere Klarstellungen und Angleichungen an den Richtlinienwortlaut. Zudem soll der Anwendungsbereich des § 4a UWG-E auf sonstige Marktteilnehmer erweitert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4535 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 4. November 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Caren Lay
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – Drucksache 18/4535 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 7 wird vor dem Wort „Standard“ das Wort „jeweilige“ eingefügt und werden die Wörter „gegenüber Verbrauchern“ durch die Wörter „jeweils gegenüber Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern“ und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	a) In Nummer 7 wird das Wort „fachliche“ durch das Wort „unternehmerische“ ersetzt, wird vor dem Wort „Marktgepflogenheiten“ das Wort „anständigen“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	b) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
„8. „wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers“ die Vornahme einer geschäftlichen Handlung, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“	„8. „wesentliche Beeinflussung des wirtschaftlichen Verhaltens des Verbrauchers“ die Vornahme einer geschäftlichen Handlung, um die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar zu beeinträchtigen und damit den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte;
	9. „geschäftliche Entscheidung“ jede Entscheidung eines Verbrauchers

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:	2. § 3 wird wie folgt gefasst:
„(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.	„(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter <i>im Sinne des Absatzes 1</i> , wenn sie nicht der <i>für den Unternehmer jeweils geltenden fachlichen Sorgfalt</i> entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen. <i>Schädigen die geschäftlichen Handlungen jedoch ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen von Mitbewerbern, so gilt Absatz 3 Satz 2.</i>	(2) Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.
(3) <i>Geschäftliche Handlungen, die sich weder an Verbraucher richten noch diese erreichen, sind unlauter im Sinne des Absatzes 1, wenn sie nicht der für den Unternehmer jeweils geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Geschäftliche Handlungen, die sich zwar an Verbraucher richten oder diese erreichen, aber ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen von Mitbewerbern schädigen, sind unlauter, wenn sie nicht der für den Unternehmer jeweils geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen.</i>	(3) entfällt
(4) Die im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig.	(3) Die im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig.
(5) Bei der Beurteilung von geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern ist auf den durchschnittlichen Verbraucher oder, wenn sich die geschäftliche Handlung an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, auf ein durchschnittliches Mitglied dieser Gruppe abzustellen. <i>Auf die Sicht eines durchschnittlichen Mitglieds einer auf Grund von geistigen oder körperlichen</i>	(4) Bei der Beurteilung von geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern ist auf den durchschnittlichen Verbraucher oder, wenn sich die geschäftliche Handlung an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, auf ein durchschnittliches Mitglied dieser Gruppe abzustellen. Geschäftliche Handlungen, die für den Unter-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>Gebrechen, Alter oder Leichtgläubigkeit besonders schutzbedürftigen und eindeutig identifizierbaren Gruppe von Verbrauchern ist abzustellen, wenn für den Unternehmer vorhersehbar ist, dass seine geschäftliche Handlung nur diese Gruppe betrifft.“</i>	nehmer vorhersehbar das wirtschaftliche Verhalten nur einer eindeutig identifizierbaren Gruppe von Verbrauchern wesentlich beeinflussen, die auf Grund von geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, Alter oder Leichtgläubigkeit im Hinblick auf diese geschäftlichen Handlungen oder die diesen zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen besonders schutzbedürftig sind, sind aus der Sicht eines durchschnittlichen Mitglieds dieser Gruppe zu beurteilen.“
	3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
	„§ 3a
	Rechtsbruch
	Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:	4. § 4 wird wie folgt gefasst:
a) <i>Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</i>	a) entfällt
<i>„§ 4</i>	
<i>Beispiele von Verstößen gegen die fachliche Sorgfalt“.</i>	
b) <i>In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Unlauter handelt insbesondere,“ durch die Wörter „Es wird vermutet, dass gegen die für ihn jeweils geltende fachliche Sorgfalt verstößt,“ ersetzt.</i>	b) entfällt
c) <i>Nummer 6 wird aufgehoben.</i>	c) entfällt
<i>„§ 4</i>	„§ 4
	Mitbewerberschutz
	Unlauter handelt, wer
	1. die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>2. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;</p>
	<p>3. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er</p>
	<p>a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,</p>
	<p>b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder</p>
	<p>c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;</p>
	<p>4. Mitbewerber gezielt behindert.“</p>
<p>4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:</p>	<p>5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:</p>
<p>„§ 4a</p>	<p>„§ 4a</p>
<p>Aggressive geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern</p>	<p>Aggressive geschäftliche Handlungen</p>
<p>(1) Unlauter im Sinne des § 3 Absatz 1 handelt, wer eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist aggressiv, wenn sie geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen durch</p>	<p>(1) Unlauter handelt, wer eine aggressive geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die dieser andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist aggressiv, wenn sie im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers erheblich zu beeinträchtigen durch</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Belästigung,	1. un verändert
2. Nötigung einschließlich der Anwendung körperlicher Gewalt oder	2. un verändert
3. <i>Ausnutzung einer Machtposition zur Ausübung von Druck, auch ohne die Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt.</i>	3. unzulässige Beeinflussung.
	Eine unzulässige Beeinflussung liegt vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zur Ausübung von Druck, auch ohne Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt, in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt.
(2) Bei der Feststellung, ob eine geschäftliche Handlung aggressiv im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist, ist abzustellen auf	(2) Bei der Feststellung, ob eine geschäftliche Handlung aggressiv im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist, ist abzustellen auf
1. Zeitpunkt, Ort, Art oder Dauer der Handlung;	1. un verändert
2. die Verwendung drohender oder beleidigender Formulierungen oder Verhaltensweisen;	2. un verändert
3. die bewusste Ausnutzung von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere, dass sie das Urteilsvermögen des Verbrauchers beeinträchtigen, um dessen Entscheidung zu beeinflussen;	3. die bewusste Ausnutzung von konkreten Unglückssituationen oder Umständen von solcher Schwere, dass sie das Urteilsvermögen des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers beeinträchtigen, um dessen Entscheidung zu beeinflussen;
4. belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art, mit denen der Unternehmer den Verbraucher an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte zu hindern versucht, wozu auch das Recht gehört, den Vertrag zu kündigen oder zu einer anderen Ware oder Dienstleistung oder einem anderen Unternehmer zu wechseln;	4. belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art, mit denen der Unternehmer den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte zu hindern versucht, wozu auch das Recht gehört, den Vertrag zu kündigen oder zu einer anderen Ware oder Dienstleistung oder einem anderen Unternehmer zu wechseln;
5. Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen.“	5. Drohungen mit rechtlich unzulässigen Handlungen.
	Zu den Umständen, die nach Nummer 3 zu berücksichtigen sind, zählen insbesondere geistige und körperliche Beeinträchtigungen, das Alter, die geschäftliche Unerfahrenheit, die Leichtgläubigkeit, die Angst und die Zwangslage von Verbrauchern.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unlauter“ die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 1“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“ ersetzt.	6. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“ ersetzt.
6. § 5a wird wie folgt geändert:	7. § 5a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Unlauter im Sinne des § 3 Absatz 1 handelt, wer dem Verbraucher eine Information vorenthält,	„(2) Unlauter handelt, wer im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthält,
1. die im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände wesentlich ist,	1. entfällt
2. die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen und	1. unverändert
3. deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.	2. unverändert
Als Vorenthalten gilt auch	Als Vorenthalten gilt auch
1. das Verheimlichen wesentlicher Informationen,	1. unverändert
2. die Bereitstellung wesentlicher Informationen in unklarer, unverständlicher oder zweideutiger Weise,	2. unverändert
3. die nicht rechtzeitige Bereitstellung wesentlicher Informationen <i>oder</i>	3. die nicht rechtzeitige Bereitstellung wesentlicher Informationen.“
4. die Bereitstellung wesentlicher Informationen in einer Weise, die den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt.“	4. entfällt
b) In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	b) In Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „fachlichen“ durch das Wort „unternehmerischen“ ersetzt.
c) In Absatz 4 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	c) In Absatz 4 werden die Wörter „gemeinschaftsrechtlicher Verordnungen“ durch die Wörter „unionsrechtlicher Verordnungen“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	gen“ sowie die Wörter „gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien“ durch die Wörter „unionsrechtlicher Richtlinien“ ersetzt.
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	d) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:
„(5) Bei der Beurteilung, ob Informationen vorenthalten wurden, sind zu berücksichtigen:	„(5) Bei der Beurteilung, ob Informationen vorenthalten wurden, sind zu berücksichtigen:
1. räumliche oder zeitliche Beschränkungen durch das für die geschäftliche Handlung gewählte Kommunikationsmittel sowie	1. un v e r ä n d e r t
2. alle Maßnahmen des Unternehmers, um dem Verbraucher die Informationen auf andere Weise als durch das Kommunikationsmittel nach Nummer 1 zur Verfügung zu stellen.“	2. alle Maßnahmen des Unternehmers, um dem Verbraucher die Informationen auf andere Weise als durch das Kommunikationsmittel nach Nummer 1 zur Verfügung zu stellen.
	(6) Unlauter handelt auch, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“
7. In § 6 Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Unlauter“ die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 1“ eingefügt.	7. entfällt
8. Der Anhang wird wie folgt geändert:	8. Der Anhang wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift und in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§ 3 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.	a) entfällt
	a) In Nummer 13 wird das Wort „Mitbewerbers“ durch die Wörter „bestimmten Herstellers“ ersetzt.
b) In Nummer 14 werden die Wörter „das den Eindruck vermittelt“ durch die Wörter „bei dem vom Verbraucher ein finanzieller Beitrag für die Möglichkeit verlangt wird“ ersetzt und werden die Wörter „könne eine Vergütung erlangt werden“ durch die Wörter „eine Vergütung zu erlangen“ ersetzt.	b) un v e r ä n d e r t
	c) In Nummer 29 werden nach dem Wort „bestellter“ ein Komma und die Wörter

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„aber gelieferter“ und wird vor dem Wort „Dienstleistungen“ das Wort „erbrachter“ eingefügt.
Artikel 2	Artikel 2
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Christian Flisek, Caren Lay und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/4535** in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie und an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4535 in seiner 53. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4535 in geänderter Fassung. Der Ausschuss hat zuvor mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht wurde und der in der Beschlussempfehlung wiedergegeben ist, angenommen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4535 in seiner 43. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zuvor hat der Ausschuss für Kultur und Medien den Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht wurde und der in der Beschlussempfehlung wiedergegeben ist, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 26/15 (Bundestags-Drucksache 18/4535) in seiner 22. Sitzung am 25. Februar 2015 befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung in der Begründung des Gesetzentwurfs zwar nicht umfänglich plausibel sei, das Vorhaben aber dennoch eine positive Nachhaltigkeitswirkung habe. Eine Prüfbitte sei deshalb nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/4535 in seiner 73. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen in der Beschlussempfehlung entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, mit dem Gesetzentwurf werde auf ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland reagiert. Ziel sei es, der Richtlinie 2005/29/EG stärker zu folgen, insbesondere im Hinblick auf die Systematik und den Wortlaut der Richtlinie. In diese Richtung zielten auch die im Änderungsantrag vorgesehenen sprachlichen und gesetzssystematischen Änderungen. Damit solle zudem sichergestellt werden, dass die materielle Rechtsanwendung im Lauterkeitsrecht grundsätzlich nicht verändert werde. So werde von einer eigenständigen Generalklausel für den unternehmerischen Bereich abgesehen, um Schutzlücken durch einen zu engen Anwendungsbereich zu verhindern; in der Begründung werde in diesem Zusammenhang klargestellt, dass § 3 Absatz 1 UWG-E als Auffangtatbestand für unlautere Handlungen, die nicht nach spezielleren Tatbeständen zu

beurteilen seien, erhalten bleibe. Im Hinblick auf das in den vergangenen Tagen diskutierte Spürbarkeitserfordernis sei darauf hinzuweisen, dass dieses ausdrücklich in den Spezialtatbeständen geregelt sei. Zudem werde in der Begründung klargestellt, dass es beim Auffangtatbestand des § 3 Absatz 1 UWG-E nach wie vor der Rechtsprechung überlassen bleibe, angemessene Spürbarkeitserfordernisse aufzustellen.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich dem an. Der Gesetzentwurf konzentriere sich auf die beanstandungsfreie Umsetzung der Richtlinie. Weitere Probleme des Wettbewerbsrechts seien zunächst außen vor gelassen worden. Sie betonte, entscheidend sei, dass das Gesetz praktisch anwendbar bleibe und systematisch stimmig sei.

Die **Fraktion DIE LINKE** hielt den Gesetzentwurf unter anderem angesichts der Rechtsprechung des EuGH für überfällig. Dennoch sei der Entwurf für sie nicht zustimmungsfähig, da insbesondere auf konkrete Regelungsbeispiele zugunsten von allgemeinen Formulierungen verzichtet worden sei. Dies gelte beispielsweise für die §§ 4, 5 und 5a UWG-E. Auch der Verbraucherzentrale Bundesverband kritisiere, dass der Gesetzentwurf einige Aspekte des lauterkeitsrechtlichen Verbraucherschutzes verschlechtere. Des Weiteren hätte sie einen umfassenderen Gesetzentwurf zum UWG bevorzugt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 18/4535 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 UWG-E)

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss empfiehlt, den Begriff der „fachlichen Sorgfalt“ durch den Begriff der „unternehmerischen Sorgfalt“ zu ersetzen, da der Unternehmer Adressat dieser Sorgfaltspflicht ist.

Bezüglich des Begriffs der „Marktgepflogenheiten“ wird vorgeschlagen, ihn durch den Begriff der „anständigen Marktgepflogenheiten“ zu ersetzen, der in Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) – (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22; L 253 vom 25.9.2009, S. 18; im Folgenden: Richtlinie) verwendet wird.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss schlägt vor, den Begriff der „geschäftlichen Entscheidung“ zu definieren, wobei die Definition aus Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie übernommen wird. Anstelle des Begriffs „Produkt“ soll der Begriff „Waren oder Dienstleistungen“ verwendet werden; dies entspricht Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie. Zudem wird empfohlen, anstelle des Begriffs „Kauf tätigen“ den Begriff „Geschäft abschließen“ zu verwenden, da die Richtlinie – wie sich an der Definition des Begriffs Produkt zeigt – eben nicht nur den Kauf betrifft. Der Begriff „Geschäft abschließen“ statt „Kauf tätigen“ wird auch bereits in der geltenden Fassung von § 5a Absatz 3 UWG (in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie) verwendet.

Zu Nummer 2 (§ 3 UWG-E)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bleibt unverändert. Nach der Auffassung des Ausschusses enthält dieser Absatz für den Geltungsbereich der Richtlinie eine Rechtsfolgenregelung. Der Ausschuss ist weiterhin der Ansicht, dass Absatz 1 außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG und der Richtlinie über irreführende oder vergleichende Werbung 2006/114/EG wie bisher als Auffangtatbestand für solche geschäftliche Handlungen dient, die von den nachfolgenden Bestimmungen nicht erfasst werden, aber einen vergleichbaren

Unlauterkeitsgehalt aufweisen. Es sollte dabei, ebenfalls wie nach bisheriger Rechtslage, der Rechtsprechung überlassen bleiben, in Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der Unlauterkeit für die vom Auffangtatbestand erfassten Fälle gegebenenfalls angemessene Spürbarkeitserfordernisse aufzustellen, um insbesondere Abmahnungen von Bagatelverstößen zu verhindern. Soweit die Unlauterkeit einer geschäftlichen Handlung abschließend in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG oder in der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung 2006/114/EG geregelt ist, sind jedoch ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen zu deren Umsetzung anzuwenden.

Zu Absatz 2

Es wird vorgeschlagen, dass in Absatz 2 der Zusatz „im Sinne des Absatzes 1“ entfällt, da nach Ansicht des Ausschusses auch so deutlich ist, dass der Begriff „unlauter“ auf die Rechtsfolge aus Absatz 1 verweist. Nach dem Vorschlag des Ausschusses wird der Begriff der „fachlichen Sorgfalt“ durch den Begriff der „unternehmerischen Sorgfalt“ ersetzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 2 Absatz 1 Nummer 7. Satz 2 entfällt, da Absatz 3 entfällt.

Zu Absatz 3

Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Absatz 3 entfällt, weil nach der Auffassung des Ausschusses für das Verhältnis zu Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern § 3 Absatz 1 als Auffangtatbestand zur Verfügung steht. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Regelung in Absatz 3 Satz 2, die allein der nun nicht mehr erforderlichen Abgrenzung zu Absatz 2 diene.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Absatz 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird Absatz 3. Dies entspricht dem geltenden UWG.

Zu Absatz 5

Der Absatz 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird Absatz 4. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss den Text von Satz 2 stärker an den Text von Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie anzunähern. Der sprachlich überholte Begriff der „Gebrechen“ soll durch den moderneren Ausdruck „Beeinträchtigungen“ ersetzt werden. Anstelle des Begriffs des „Produkts“ wird die Verwendung der Worte „Waren oder Dienstleistungen“ empfohlen (vgl. Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie).

Zu Nummer 3 (§ 3a UWG-E)

Der Ausschuss schlägt vor, in die Regelung des § 3a die bisherige Regelung des § 4 Nummer 11 UWG (Rechtsbruch) zu überführen. Diese betrifft ganz überwiegend Bestimmungen außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie und ist im Übrigen im Einzelfall richtlinienkonform auszulegen.

Zu Nummer 4 (§ 4 UWG-E)

Nach dem Vorschlag des Ausschusses enthält § 4 nunmehr ausschließlich eine Regelung zum Mitbewerberschutz. Die Vorschrift fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wie sich aus deren Erwägungsgrund 6 in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof ergibt. Die vorgeschlagene Fassung von § 4 entspricht den bisherigen Regelungen in § 4 Nummern 7 bis 10 UWG.

§ 4 Nummer 1 entfällt, da der Regelungsgehalt sich nunmehr in § 4a findet und der Schutz vor menschenverachtenden geschäftlichen Handlungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie, wie nach bisheriger Rechtslage, durch § 3 Absatz 1 in seiner Funktion als Auffangtatbestand gewährleistet ist.

§ 4 Nummer 2 entfällt, da der wesentliche Regelungsgehalt sich nunmehr in § 4a findet. Insofern wurde in § 4a Abs. 2 Satz 2 eine Klarstellung aufgenommen.

§ 4 Nummer 3 entfällt, da der Regelungsgehalt sich nunmehr in § 5a und dort zum Schutz von Verbrauchern insbesondere in Absatz 6 findet.

§ 4 Nummer 4 und 5 entfallen, da diese Fälle durch die allgemeinen Irreführungstatbestände des § 5 und § 5a erfasst sind.

Zu Nummer 5 (§ 4a UWG-E)

Der Anwendungsbereich von § 4a soll auf sonstige Marktteilnehmer erweitert werden.

In Absatz 1 entfällt der Zusatz „im Sinne des § 3 Absatz 1“, da auch so deutlich wird, dass der Begriff „unlauter“ insofern auf die Rechtsfolge aus § 3 Absatz 1 verweist. Der weitere Text wird noch näher an den Wortlaut des Artikels 8 der Richtlinie angenähert. Der Begriff der „unzulässigen Beeinflussung“ wird in Übereinstimmung mit Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie definiert.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 beruhen auf der Einbeziehung sonstiger Marktteilnehmer in die Regelung des § 4a. Satz 2 stellt klar, dass die bisher in § 4 Nummer 2 gesondert geschützten besonders verletzlichen Verbraucher auch nach § 4a angemessen vor aggressiven geschäftlichen Handlungen geschützt sind.

Zu Nummer 6 (§ 5 UWG-E)

Es wird vorgeschlagen, in Absatz 1 den Zusatz „im Sinne des § 3 Absatz 1“ entfallen zu lassen, da auch so deutlich wird, dass der Begriff „unlauter“ insofern auf die Rechtsfolge aus § 3 Absatz 1 verweist.

Zu Nummer 7 (§ 5a UWG-E)

Der Ausschuss schlägt vor, in Absatz 2 Satz 1 den Zusatz „im Sinne des § 3 Absatz 1“ entfallen zu lassen, da auch so deutlich wird, dass der Begriff „unlauter“ insofern auf die Rechtsfolge aus § 3 Absatz 1 verweist. Der Text in Satz 1 wird nach dem Vorschlag des Ausschusses im Übrigen näher an den Wortlaut von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie angenähert. Die Nummerierung dient der klaren und übersichtlichen Darstellung.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 soll entfallen, da sich der Regelungsgehalt („fehlendes Kenntlichmachen des kommerziellen Zwecks“) nunmehr in Absatz 6 findet.

In Absatz 3 wird der Begriff der „fachlichen Sorgfalt“ durch den Begriff der „unternehmerischen Sorgfalt“ ersetzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 2 Abs. 1 Nummer 7.

In Absatz 4 wird in Satz 1 der Begriff „gemeinschaftsrechtlich“ durch den Begriff „unionsrechtlich“ ersetzt.

Absatz 5 bleibt unverändert.

In Absatz 6 empfiehlt der Ausschuss, die fehlende Kenntlichmachung des kommerziellen Zwecks in einem eigenen Absatz zu regeln. Dadurch wird klargestellt, dass es sich insofern nicht um einen Unterfall des „Vorenthaltens von Informationen“ handelt.

Zu Nummer 7 (§ 6 UWG-E)

Auf die Begründung zu der Empfehlung des Ausschusses zu Nummer 6 (§ 5 UWG-E) wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (Anhang I)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung der Überschrift entfällt, da der Anhang nach den vorgesehenen Änderungen des § 3 nunmehr wieder an § 3 Absatz 3 anknüpft.

Die Änderung in Nummer 13 entspricht dem Wortlaut von Anhang I Nummer 13 der Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Nummer 29 entspricht dem Wortlaut von Anhang I Nummer 29 der Richtlinie.

Berlin, den 4. November 2015

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Caren Lay
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

